

**1853. Baulinien.** A. Unterm 1. Oktober 1900 übermittelt die Baufektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Hohlstraße, Strecke Feldstraße bis Hardplatz, Kreis III, festgesetzt vom Großen Stadtrat am 7. Oktober 1899, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 96 vom 1. Dezember 1899 und es sind laut beigeglegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 21. September 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent, nachdem ein Refurs des Herrn Bontobel, Verwalter der Leihkasse Euge, mit Regierungsbeschluß vom 16. August 1900 abgewiesen worden ist.

Die Baudirektion berichtet:

Die Hohlstraße, eine wichtige Zufahrt zum Güter- und Rohmaterialienbahnhofe, hat von der Langstraße bis zur Feldstraße und von der Hardstraße bis zum Rezigraben Baulinien mit 24 m Abstand, vom Regierungsrat genehmigt am 9. März 1899 resp. am 13. April 1899.

Das Verbindungsstück (gegenwärtige Vorlage) der beiden genannten Teilstrecken der Hohlstraße geht von der Feldstraße zuerst in nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der linksufrigen Zürichseebahn, von hier in mehr westlicher, beinahe gerader Richtung bis zur Hardstraße. Der Baulinienabstand beträgt 24 m.

Die Niveaulinie, von Côte 411,60 der Feldstraße ausgehend, fällt zuerst mit 0,154 ‰, hierauf nacheinander mit 0,025 ‰, 0,35 ‰ und 0,34 ‰ um schließlich auf eine Länge von 82 m horizontal auf den Hardplatz zu verlaufen.

Mit Rücksicht auf die noch schwebende Frage der Führung der linksufrigen Zürichseebahn ist auf eine Länge von rund 300 m, nämlich von km 0,8472 bis km 4,00 die Niveaulinie provisorisch mit Kreuzung der Bahnlinie à niveau angenommen.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, wenigstens so lange als die zukünftige Lage der linksufrigen Zürichseebahn noch nicht bestimmt ist und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Hohlstraße, von der Feldstraße bis zum Hardplatz, Kreis III, werden gemäß Vorlage genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

---